

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 18. Juni 2015

Jahrgang 2015, Nr. 15

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		161 Gesamtabschluss 2011 der Stadt Bad Oeynhausen	178
154 6. Sitzung des Kreistages am 22. Juni 2015	175	162 Bebauungsplan Nr. 1/27/168 „Nordwestlich Hardenbergstraße“ der Stadt Lübbecke	178
155 Bekanntgabe der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	176	163 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38 „Villa Hutze“ – Studenten- und Seniorenwohnen in Porta Westfalica-Barkhausen der Stadt Porta Westfalica	179
156 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	176	164 102. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahnhof Vennebeck“ der Stadt Porta Westfalica	180
157 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides	176		
158 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	176	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
159 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	176	-	
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>			
160 8. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen am 24.06.2015	177		

154

Bekanntmachung

Die 6. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 22.06.2015, um 17:00 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Beteiligung an der RWE AG
2. Wiederbesetzung der Stelle der Leiterin/des Leiters des Bau- und Planungsamtes
3. Verschiedenes

B. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bildung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl
3. Besetzung von Ausschüssen und Gremien
4. Wahl eines neuen Kreisheimatpflegers und seiner Stellvertreter
5. Vorstellung des Leistungsberichtes
6. Betrauung der OstWestfalenLippe GmbH
7. Errichtung eines zweijährigen Bildungsgangs (Klassen 11/12), der berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Fachhochschulreife vermittelt; hier: Anlage C3 APO-BK, Fachoberschule, Schwerpunkt Metalltechnik, am Berufskolleg Lübbecke
8. Kinder- und Jugendpsychiatrie - Stellungnahme zur Landesplanung
9. Vereinbarung für den Leistungsbereich "Ambulante psychiatrische Versorgung" mit dem Club 74 e.V.

10. Sozialticket im ÖPNV
11. Beitragsmaßstab des Werre-Wasserverbandes
12. Abfallwirtschaftskonzept, hier: Verabschiedung der Erneuerung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2015-2019 des Kreises Minden-Lübbecke
13. Entlastung des Betriebsausschusses
14. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014, AML
15. Verwendung des Jahresüberschusses 2014, AML
16. Anfragen und Berichte
17. Verschiedenes

Minden, den 11.06.2015

Dr. Ralf Niermann
Vorsitzender

155

Bekanntmachung

Förderung von Grundwasser durch die Fa. Sitex Grundbesitz GmbH & Co.KG, Simeonsplatz 6, 32427 Minden aus einem Bohrbrunnen auf dem Grundstück Gemarkung Barkhausen, Flur 5, Flurstück 800 (Flurweg 1-3 in 32457 Porta Westfalica) hier: Bekanntgabe der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Fa. Sitex Grundbesitz GmbH & Co.KG, Simeonsplatz 6, 32427 Minden, beabsichtigt, aus einem Bohrbrunnen auf dem Grundstück Barkhausen, Flur 5, Flurstück 800 (Flurweg 1-3 in 32457 Porta Westfalica) Grundwasser mit einer jährlichen Fördermenge von 110.000 m³/ Jahr zutage zu fördern, um es im Rahmen ihres Wäschereibetriebs zu ge- und verbrauchen.

Nach Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist für das Entnehmen von Grundwasser in der hier beantragten Menge dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Entnahme nach Einschätzung der zuständigen Behörde (hier Kreis Minden-Lübbecke) aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG wurde durch die zuständigen Behörden des Kreis Minden-Lübbecke entschieden, dass für das Vorhaben **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchgeführt werden muss, da keine nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach § 3 a und 3 c UVPG wird diese Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kreis Minden-Lübbecke, den 10.06.2015

Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag:
gez.
Viola Vogel

156

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

157

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Die Zustellung eines Gebührenbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

158

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

159

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 16	Redaktionsschluss	19.06.2015	Ausgabe	01.07.2015
			- zusätzliche Ausgabe -	
Nr. 17	Redaktionsschluss	16.07.2015	Ausgabe	23.07.2015
Nr. 18	Redaktionsschluss	06.08.2015	Ausgabe	13.08.2015
Nr. 19	Redaktionsschluss	13.08.2015	Ausgabe	20.08.2015

Die 8. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 10. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 24.06.2015, 17:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 3 Verleihung des Ehrenringes der Stadt Bad Oeynhausen an fünf Ratsmitglieder
- 4 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen im Stadtteil Werste;
Antrag auf Änderung einer eingeschränkten Gewerbefläche (GE/N) in Wohnbaufläche (W)
- 5 43. Änderung des Flächennutzungsplanes, Einleitungsbeschluss
Änderung von "Fläche für den Gemeinbedarf" und "Kerngebiet" in "Sondergebiet SO Einzelhandel" und "Mischgebiet" (Heinrichstraße)
- 6 Bebauungsplan Nr. 114 "Körnerstraße"
Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB
- 7 Grundschule Volmerdingsen der Stadt Bad Oeynhausen;
hier: Überlassung eines weiteren Schulraumes an die Schule Wittekindshof
- 8 Besetzung der Ausschüsse; Umbesetzung
- 9 Mitgliedschaften; Besetzung der Gremien
- 10 Geschäftsordnungsantrag der Fraktionen SPD, DIE GRÜNEN, BBO, DIE LINKE, UW
- 11 Bestellung eines stellvertretenden Wahlleiters für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Bad Oeynhausen in 2015
- 12 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtparkasse Bad Oeynhausen für das Jahr 2014 sowie Entlastung der Sparkassenorgane
- 13 Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Oeynhausen zum 31.12.2014
- 14 Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
- 15 Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2014
- 16 Abgabe verbindlicher Kooperationsangebote mit Beteiligungsoption im Rahmen von Konzessionsverfahren

Nichtöffentlicher Teil

- 17 Konzessionsverfahren Strom der Stadt Bad Oeynhausen - Vergabe

Öffentlicher Teil

- 18 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2015;
Einbringung des Entwurfes
- 19 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 20 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 21 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 22 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 23 Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR; Personalangelegenheit
- 24 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 25 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 26 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
- 27 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
- 28 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 11.06.2015

Stadt Bad Oeynhausen
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

Bekanntmachung
Gesamtabschluss 2011
der
Stadt Bad Oeynhausen

Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen
vom 18.06.2015

Aufgrund § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgendes beschlossen:

- Das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses 2011 wird zur Kenntnis genommen.
- Der vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der örtlichen Rechnungsprüfung geprüfte Gesamtabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2011 in der Fassung vom 24.04.2015 wird bestätigt..
- Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen über den Gesamtabschluss zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Gesamtabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2011 mit seinen Anlagen und mit dem vollen Wortlaut des Bestätigungsvermerkes der örtlichen Rechnungsprüfung wird bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabchlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Oeynhausen, Bahnhofstraße 45, 32545 Bad Oeynhausen, 2. OG, Zimmer 22, während der Dienststunden verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet auf der Seite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de unter der Rubrik Haushalt und Finanzen/Bilanzen eingesehen werden.

Bad Oeynhausen, den 09.06.2015

Der Bürgermeister
gez.
Mueller-Zahlmann

Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 1/27/168 „Nordwestlich Hardenbergstraße“
der Stadt Lübbecke

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 10.06.2015 gemäß § 9 Abs. 2a i.V.m. § 13 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/27/168 „Nordwestlich Hardenbergstraße“ für das Gebiet nordwestlich der Hardenbergstraße und östlich der Berliner Straße (B 239) im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Es handelt sich um einen Textbebauungsplan, dem kein qualifizierter Planteil beigelegt ist.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde dem Entwurf des Textbebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Textbebauungsplanes mit Begründung liegt in der Zeit vom

29.06. bis einschl. 29.07.2015

bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, im Flur des 1. OG Altbau, während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird. Von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. Neben den Planunterlagen kann auch das zugrunde liegende Einzelhandelskonzept der Stadt Lübbecke eingesehen werden.

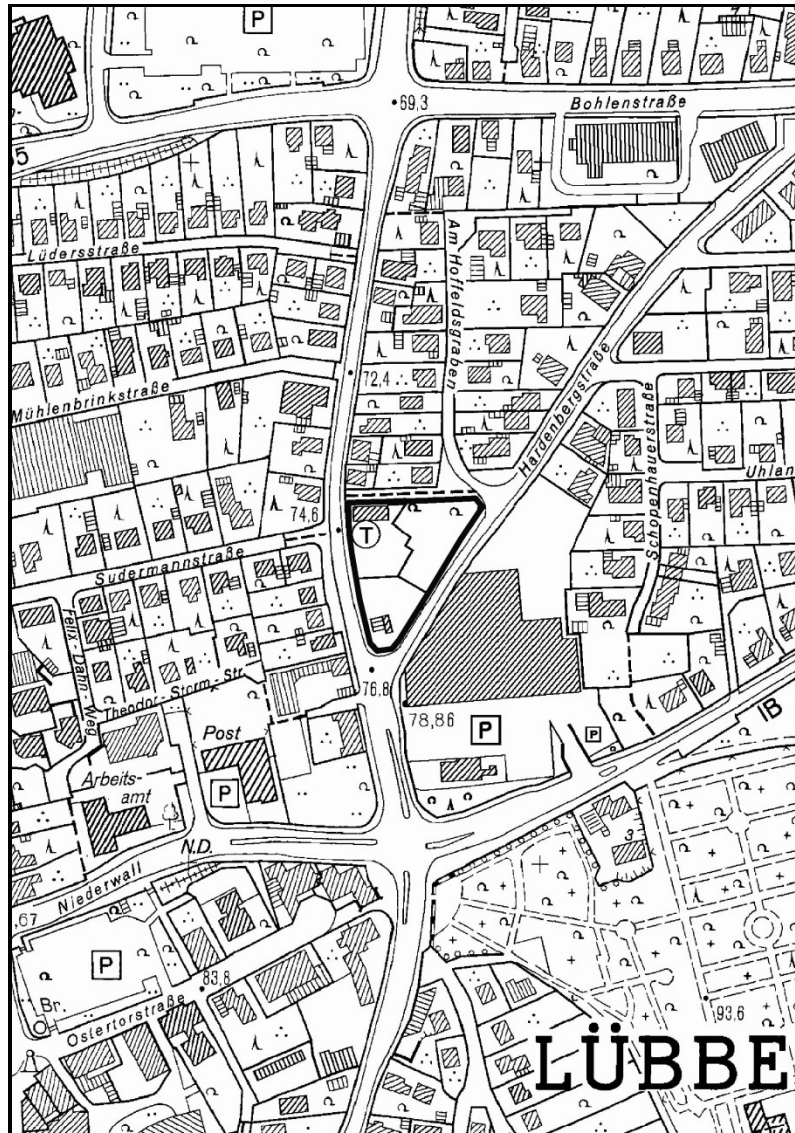
Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bekanntmachung wird im Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Lübbecke, den 11.06.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Karin Schulte

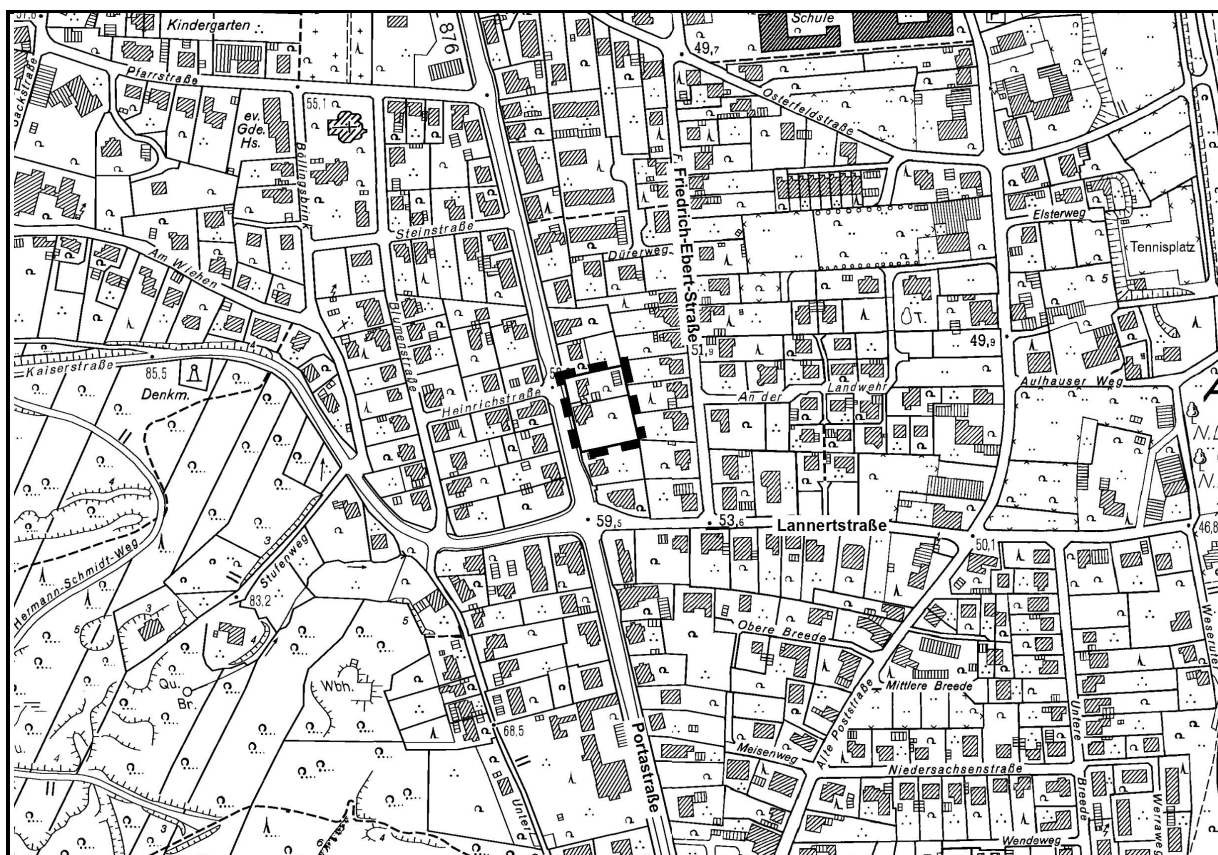


Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) in Verbindung mit § 13 a BauGB

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Bauwesen hat in seiner Sitzung am 01.06.2015 beschlossen, **den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 „Villa Hutze“ – Studenten- und Seniorenwohnen in PW-Barkhausen** (als Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Umsetzung eines Projektes für 25 Wohnungen für Studenten und Senioren in einem Mischgebiet in der Gemarkung Barkhausen, Flur 3.



Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Demzufolge ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Der Entwurf einschließlich der Begründung und der artenschutzrechtlichen Prüfung liegt in der Zeit vom 01.07. bis 05.08.2015 während der Dienststunden, und zwar

- | | |
|---------------|--|
| - montags | von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - dienstags | von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr |
| - mittwochs | geschlossen |
| - donnerstags | von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| - freitags | von 8.30 bis 13.00 Uhr |

im **Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstr. 1, 2.OG zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im **Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, den 10.06.2015

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

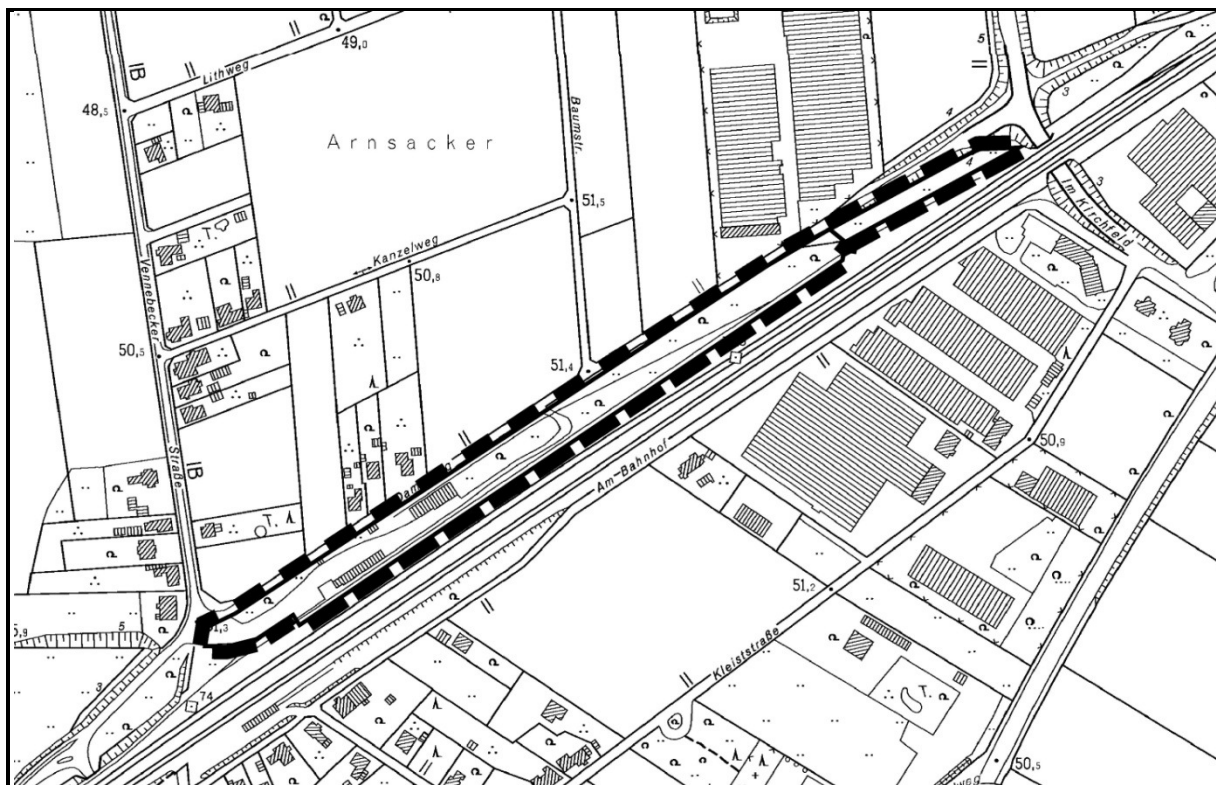
164

Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

Wirksamkeit einer Flächennutzungsplanänderung

Die vom Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 15.12.2014 beschlossene **102. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bahnhof Vennebeck“** ist gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), von der **Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 06.05.2015 (Az. 35.21.10-608/H. 110)** genehmigt worden.

Ziel ist die Darstellung einer Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und einer Fläche für Maßnahmen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Gemarkungen Vennebeck, Flur 1 und 3 sowie Costedt, Flur 2.



Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung, Umweltbericht, Fachbeitrag Artenschutz sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB liegen während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Genehmigung der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 10.06.2015

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)

